

// Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNT GmbH (FNT) für Software-as-a-Service

1. Geltungsbereich/ Leistungsschein / Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden / Salvatorische Klausel / Elektronischer Geschäftsverkehr

1.1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle – auch zukünftige – zwischen FNT und einem Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“) angebotenen und/oder abgeschlossenen Verträge über die Überlassung von FNT-Software zur Nutzung als Software-as-a-Service-Dienst („FNT Software-as-a-Service“) in der Public Cloud oder kundenseitig in der Private Cloud.

Diese AGB gelten auch für alle künftigen mit uns vereinbarten FNT Software-as-a-Service, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese AGB verwiesen wird, und auch für Leistungen, die ergänzend zum FNT Software-as-a-Service von uns erbracht werden.

1.2. Leistungsschein / Betriebshandbuch

Für alle FNT Software-as-a-Service gelten ergänzend zu diesen AGB das Angebot, der Leistungsschein „FNT Software-as-a-Service Private Cloud / Public Cloud“ („Leistungsschein“) und das individuell auf den Kunden abgestimmte Betriebshandbuch. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB, dem Angebot, denen des Leistungsscheins oder des Betriebshandbuches gilt folgende Rangfolge: Angebot, Betriebshandbuch, Leistungsschein, diese AGB.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur insoweit zur Anwendung, als in diesen Bedingungen keine Regelung getroffen worden ist.

1.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

1.5. Elektronischer Geschäftsverkehr

§§ 312i Abs.1 Nr.1, 2 und 3 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“), die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr FNT zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, werden ausgeschlossen.

2. FNT Software-as-a-Service

2.1. Cloud Varianten / Betriebszeiten

FNT Software-as-a-Service ist verfügbar in den Varianten:

Public-Cloud Standard und Public Cloud Enterprise, Managed Private Cloud und Unmanaged Private Cloud.

Die von FNT für den Betrieb der jeweiligen Cloud zu erbringenden Leistungen inkl. hinzubuchbarer Varianten, einschließlich der Support Zusatzpakete, sind im Leistungsschein und im Betriebshandbuch festgelegt und werden während der im Leistungsschein im Kapitel „Service Levels“ je Variante festgelegten Betriebszeiten erbracht.

2.2. Beginn des FNT Software-as-a-Service

Der Beginn des FNT Software-as-a-Service ist abhängig von der vom Kunden gewählten Variante und wird im Leistungsschein im Kapitel „Beginn des FNT Software-as-a-Service“ festgelegt.

3. Laufzeit / Kündigung

3.1. Laufzeit

Der FNT Software-as-a-Service beginnt mit der Bereitstellung des FNT Software-as-a-Services. Der Vertrag über den FNT Software-as-a-Service wird für die im Angebot aufgeführte feste Laufzeit abgeschlossen („Grundlaufzeit“) und verlängert sich anschließend automatisch um jeweils weitere 12 Monate („Verlängerungslaufzeit“), wenn der Vertrag nicht von einer Partei nach Ziffer 3.2 gekündigt wird.

3.2. Kündigung

Der Vertrag über den FNT Software-as-a-Service kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt werden. Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

3.3. Nach Beendigung des FNT Software-as-a-Service

Mit Beendigung des jeweiligen Vertrages wird der FNT Software-as-a-Service für den Kunden gesperrt bzw. eine weitere Nutzung nicht mehr möglich sein und die Zugangsdaten des Kunden werden deaktiviert.

FNT sendet dem Kunden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach einer Kündigung des FNT Software-as-a-Service für die Public Cloud ein Formular, in dem der Kunde entweder die Löschung seiner auf den Servern von FNT gespeicherten Daten, die Übermittlung eines Datenbank-Dumps an seine Postadresse oder alternativ die Aufbewahrung des Datenbank-Dumps bei FNT beauftragt. Die Vergütung für jede dieser Leistungen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste von FNT.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1. Vergütung

Die Vergütung für den FNT Software-as-a-Service ergibt sich aus dem Angebot von FNT oder einer mit dem Kunden abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.

4.2. Rechnungsstellung / Fälligkeit

Der FNT Software-as-a-Service wird monatlich im Voraus am Beginn eines Monats in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Kunden kann eine Rechnungsstellung auch über die gesamte Laufzeit erfolgen.

Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt einer Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Eine Sammelabrechnung über den gesamten Vertragszeitraum ist auf Wunsch des Kunden jederzeit möglich - hierbei erfolgt die Rechnungsstellung jährlich im Voraus.

4.3. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist FNT - unbeschadet sonstiger Rechte - befugt, für zukünftige Leistungen eine Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

Solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, ist FNT nicht verpflichtet, den FNT Software-as-a-Service zur Verfügung zu stellen. Der sich im Verzug befindende Kunde wird FNT alle angemessenen Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten ersetzen.

5. Nutzungsrechtseinräumung

5.1. Nutzungsrecht

Der Kunde erhält gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung beschränkt auf die Laufzeit des abgeschlossenen FNT Software-as-a-Service das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf die im Angebot aufgeführte FNT-Software zuzugreifen und die FNT-Software auf der vereinbarten und in dem Zertifikat für die Nutzung genannten Anzahl von Concurrent Usern, Named Usern, Funktionen und Quantitäten ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu nutzen.

Mit der Anzahl der „Concurrent User“ wird die maximale Anzahl von Nutzern festgelegt, die gleichzeitig auf die Software zugreifen dürfen. Mit der Anzahl der „Named User“ wird die maximale Anzahl der Nutzer festgelegt, die mit einem registrierten, namentlich eingetragenen Zugang auf die Software zugreifen dürfen. Mit der Anzahl „Quantitäten“ wird die Anzahl der vom Kunden mit der Software zu verwaltenden Objekte festgelegt. Mit der Nutzungsart „Funktion“ ist der Kunde berechtigt, die genannte Funktion der Software mit beliebig vielen Nutzern zu nutzen.

5.2. Update- und Upgrades

An den im Rahmen der Release-Upgrades (siehe Leistungsschein Kapitel „Automated Release Upgrade“) erfolgten Updates oder Upgrades räumt FNT dem Kunden dieselben Nutzungsrechte ein, wie sie dem Kunden an der ursprünglichen Version der Software eingeräumt worden sind.

5.3. Anwendungsdokumentation

Die Anwendungsdokumentation darf der Kunde nur für interne Zwecke vervielfältigen. Eine Bearbeitung, Weitergabe oder

Veröffentlichung der Anwendungsdokumentation ist dem Kunden nicht gestattet.

5.4. Drittsoftware

Für Drittsoftware (Software, die nicht von FNT entwickelt wurde, z.B. Office Produkte, die für die Darstellung von Reports genutzt werden) gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers der Drittsoftware.

6. Sperrung des FNT Software-as-a-Service, Sicherungen

6.1. Sperrung des FNT Software-as-a-Service

FNT ist zur sofortigen Sperre des FNT Software-as-a-Service berechtigt bzw. kann diese Sperre durch den Provider veranlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die vom Kunden gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gericht oder eine Behörde oder ein Dritter den FNT bzw. den Provider von der Rechtsverletzung in Kenntnis setzt. FNT informiert unverzüglich den Kunden über die Sperre und den Grund für die Sperre. Die Sperre wird aufgehoben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

6.2. Sicherungen

Die Datensicherung im Rahmen des FNT Software-as-a-Service erfolgt je nach der vom Kunden ausgewählten Variante entweder im Rechenzentrum des Kunden oder innerhalb der Public Cloud von FNT. Die Einzelheiten der Datensicherung je nach Variante werden im Leistungsschein im Kapitel „Service Umfang“ festgelegt.

7. Pflichten des Kunden

7.1. Mitwirkung des Kunden / Zur-Verfügung-Stellung von Hard- und Software durch den Kunden

Die dem Kunden obliegenden Mitwirkungshandlungen und vom Kunden zur Verfügung zu stellende Hard- und Software sind im Leistungsschein festgelegt.

Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen in Textform zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

Kommt der Kunde seiner Mitwirkung nicht oder nur in unzureichendem Maße nach, hat FNT das Recht, die Fertigstellung der von der Mitwirkung betroffenen Leistungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben oder bei wiederholter nicht erfolgter Mitwirkung trotz Erinnerung durch FNT die betroffene Leistung zu kündigen. Der bis zur Kündigung erbrachte Zeitaufwand ist von dem Kunden zu vergüten.

7.2. Schutz von Passwörtern

Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten und sein Passwort für die Nutzung des FNT Software-as-a-Service geheim zu halten und vor Missbrauch durch Dritte zu schützen. Bei der Wahl des Passwortes muss der Kunde die allgemein anerkannten Regeln für die Verwendung von Passwörtern beachten in Bezug auf Länge und Komplexität des Passwortes. Änderungen des Passwortes sind nur online innerhalb des Kundenkontos möglich. Der Kunde hat FNT bei Verlust seiner Zugangsdaten, des Passwortes oder bei Verdacht der missbräuchlichen Nutzung seiner Daten unverzüglich zu unterrichten.

7.3. Freistellung von FNT durch den Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, FNT von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die darauf gestützt sind, dass FNT die Daten des Kunden auf den Servern von FNT gespeichert hat.

7.4. Unvermögen des Kunden

Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber FNT zu erfüllen, kann FNT den Vertrag mit dem Kunden durch Rücktritt, bei Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird FNT frühzeitig und in Textform über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

8. Sachmängel / Rechtsmängel

8.1. Gewährleistung

FNT gewährleistet, dass die FNT-Software während der Dauer des beauftragten FNT Software-as-a-Service über die Beschaffenheit, insbesondere den Leistungsumfang, die freigegebene Einsatzumgebung und die Verwendungsmöglichkeiten der FNT-Software für den Kunden verfügt, die sich in der nachfolgenden Reihenfolge aus dem Angebot und der jeweiligen Anwendungsdokumentation ergibt.

FNT gewährleistet, dass der FNT Software-as-a-Service während der im Leistungsschein vereinbarten Betriebszeit im Kalenderjahr zu 98,5 % verfügbar ist. Geplante Wartungen sind Teil der Verfügbarkeit und werden nicht als Ausfallzeit gewertet und berechnet. Durch die Beauftragung von zusätzlichen Support-Paketen kann die Gewährleistung für die Verfügbarkeit erhöht werden.

8.2. Mängelansprüche

Mängel bzw. Störungen (nachfolgend „Incident“) des FNT Software-as-a-Service können von den Mitarbeitern des Kunden über den FNT Service Desk an den Support von FNT gemeldet werden, die zwischen dem Kunden und FNT als verantwortliche Mitarbeiter vereinbart worden sind.

Mängel der Software und der für die Erbringung des FNT Software-as-a-Service von FNT bereitgestellten Drittsoftware und Systeme kann FNT nach ihrer Wahl abhelfen durch Neulieferung oder Nachbesserung.

FNT wird den Mangel innerhalb angemessener Frist beseitigen. FNT ist berechtigt, den Mangel durch eine Workaround-Lösung zu umgehen, wenn die Nutzbarkeit des FNT Software-as-a-Service nicht erheblich beeinträchtigt wird.

8.3. Vergütung von FNT für vom Kunden geltend gemachte „Mängel“

FNT kann für den durch die Meldung eines Mangels verursachten Aufwand eine ortsübliche Vergütung verlangen, soweit

- FNT aufgrund der Meldung eines Mangels tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, weil beispielsweise die Meldung nur auf einem Bedienungsfehler oder mangelnder Kenntnis anwendungstechnischer Zusammenhänge beruhte, oder
- ein gemeldeter Mangel nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
- zusätzlicher Aufwand wegen einer nicht erfolgten Mitwirkung des Kunden nach Ziffer 7.1 dieser AGB anfällt.

8.4. Rechtsgewährleistung

FNT gewährleistet, dass durch die Nutzung des FNT Software-as-a-Service und die Nutzung der FNT-Software in dem Land des Kunden keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden.

8.5. Verletzung Rechte Dritter

Werden durch die FNT-Software gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird dem Kunden deshalb die Benutzung der Software oder des FNT Software-as-a-Service ganz oder teilweise von einem Dritten untersagt, so wird FNT nach seiner Wahl entweder dem Kunden das Recht zur Nutzung der FNT-Software bzw. des FNT Software-as-a-Service verschaffen oder die FNT-Software schutzrechtsfrei gestalten. Weitere Rechte des Kunden bestehen nur dann, wenn eine dieser Maßnahmen FNT nicht zu angemessenen Bedingungen umsetzen kann oder sie fehlschlagen.

8.6. Inanspruchnahme des Kunden durch Dritte

Wird der Kunde von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen und ist FNT gegenüber dem Kunden dafür gewährleistungspflichtig, wird FNT den Kunden auf seine schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freistellen.

Wenn der Kunde die Nutzung der FNT-Software aus Schadensminderungs- oder aus sonstigen wichtigen Gründen einstellt, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

8.7. Ausschluss von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln

Der Kunde kann keine Ansprüche wegen Rechtsmängeln geltend machen, wenn er diese Ansprüche ohne vorherige Einwilligung von FNT gegenüber Dritten anerkannt hat.

9. Haftung von FNT

9.1. MiLoG

FNT steht dafür ein, dass ihre Mitarbeiter und die von FNT eingesetzten Unterauftragnehmer in Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung des Mindestlohngesetz (MiLoG), vergütet werden.

9.2. Verschuldensunabhängige Haftung

Eine verschuldensunabhängige Haftung von FNT für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen.

9.3. Fahrlässiges Verhalten

Die Haftung von FNT für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

9.4. Vertragswesentliche Pflichten

Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet FNT bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe von € 1.000.000.

9.5. Keine Haftung für Abhören des Datenstroms

FNT haftet nicht für das Abhören/Abfangen von Daten durch Dritte, die nach der Übergabe der Daten am Router-Ausgang des von FNT genutzten Rechenzentrums erfolgt, auch wenn der Kunde vermeintlich sichere Verschlüsselungsmechanismen verwendet. Versuche Dritter, Zugriff auf die Daten des Kunden zu erhalten, wird FNT unverzüglich nach Entdeckung dem Kunden mitteilen.

9.6. Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.7. Übrige Haftung

In allen anderen Fällen haftet FNT unbegrenzt, soweit nicht gesetzlich eine Haftungshöchstsumme bestimmt ist.

10. Geheimhaltung

FNT und der Kunde verpflichten sich, Informationen und Kenntnisse (nachfolgend „Informationen“),

a) die sie vom jeweils anderen erlangt haben und die als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet und gekennzeichnet sind,

b) die mündlich übermittelt werden, sofern der Empfänger dieser Informationen innerhalb von 15 Tagen nach mündlicher Mitteilung in Textform darauf hingewiesen wird, dass diese Informationen geheimhaltungsbedürftig sind, und

c) die Geschäftsgeheimnisse sind im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

vertraulich und geheim zu behandeln und nicht ohne die schriftliche Zustimmung von FNT bzw. des Kunden Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, als für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn es sich um Informationen handelt, die allgemein bekannt sind oder werden oder zu deren Weitergabe der Empfänger der Informationen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Maßnahmen verpflichtet ist.

11. Datenschutz

11.1. Art der verarbeiteten Daten

Nach dem Abschluss eines Vertrages über einen FNT Software-as-a-Service verarbeitet FNT folgende personenbezogene Daten des Kunden:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Kunden,
- Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der vertretungsberechtigten Organe des Kunden und der für den Kunden bei dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages handelnden Mitarbeitern, insbesondere des verantwortlichen Mitarbeiters.
- FNT verarbeitet diese Daten, soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten für die Einholung von Bank- und Kreditauskünften zur Bonitätsprüfung des Kunden, für die Stellung einer Rechnung und für die Durchführung des Mahn- und Inkassowesens. Die Daten werden automatisch gelöscht, wenn die für diese Daten anwendbaren steuerlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

11.2. Auftragsdatenverarbeitung

Soweit FNT im Rahmen des FNT Software-as-a-Service andere als die in Ziffer 11.1 genannten Daten des Kunden (Kundendaten) verarbeitet und auf den Servern des Rechenzentrums speichert, gilt Folgendes: FNT verarbeitet diese Kundendaten als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen des Kunden und ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung des FNT Software-as-a-Service. FNT trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der

Kundendaten. Der Kunde bleibt für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG-neu und der DSGVO, verantwortlich. Weitere Einzelheiten regeln die Parteien in einem gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde ist nur berechtigt, aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn eine Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und FNT findet das materielle deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Ellwangen (Jagst), soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.